



Steinbeis-Transferzentrum Sanierung und Finanzierung

Informationen zu Handlungsoptionen im Umgang mit der „Corona-Krise“ Stand: 27.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Corona Virus ist in den letzten Wochen unser ständiger Begleiter und wird uns sicher auch noch eine ganze Zeit beschäftigen. Mit dieser Information zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, welche Handlungsoptionen Sie im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen haben. Dabei haben wir einen Schwerpunkt auf die Sicherstellung Ihrer betrieblichen Liquidität gelegt. Diese Informationen sind auf Unternehmen in Baden-Württemberg ausgerichtet. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung können diese Informationen nur einen Momentaufnahme zum aktuellen Stand 27.04.2020 sein. Auch bitten wir um Verständnis, dass wir hier nur die wesentlichen Punkte darstellen können. Bei den einzelnen Punkten haben wir Ihnen deshalb Links auf diverse Internetseiten angegeben, auf denen Sie sich weitere Informationen beschaffen können. Gerne stehen wir Ihnen auch für eine persönliche Beratung (auch gerne telefonisch oder per Video) zur Verfügung.

Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes

Rückwirkend zum 01. März 2020 wurden folgende Erleichterungen beschlossen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt 60% bei kinderlosen Arbeitnehmern und 67% bei Arbeitnehmern mit Kindern des Lohnausfalls
- Bis zum 31.12.2020 soll das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat auf 70% (kinderlose Arbeitnehmer) bzw. 77% (Arbeitnehmer mit Kindern) des Lohnausfalls erhöht werden. Ab dem 7. Monat erfolgt eine Erhöhung auf 80% (kinderlose Arbeitnehmer) bzw. 87% (Arbeitnehmer mit Kindern) des Lohnausfalls. Voraussetzung ist, dass der betroffene Arbeitnehmer mindestens 50% weniger als üblich arbeitet. Diese Regelungen wurden von der Bundesregierung beschlossen, die gesetzliche Umsetzung erwarten wir in den nächsten Tagen.

Das Kurzarbeitergeld muss bei der Agentur für Arbeit angezeigt und beantragt werden. Idealerweise erfolgt die Beantragung online.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Das dürfte auch für Steuernachzahlungen für Gewinne aus vergangenen Jahren gelten. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert. Ebenso ist in diesem Fall eine Erstattung der bereits gezahlten Vorauszahlungen 2020 für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer möglich.
- Es gibt die Möglichkeit, bei einem wahrscheinlichen Verlust in 2020, diesen bis zu gewissen Grenzen mittels eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags in das Jahr 2019 „zurückzutragen“ und somit die Steuerzahlungen für 2019 herabzusetzen und sich ggfs. geleistete Zahlungen teilweise erstatten zu lassen.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.
- Die Sondervorauszahlung 2020 für die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen. Bereits gezahlte Sondervorauszahlungen können erstattet werden.

Die entsprechenden Anträge stellen Sie am besten über Ihren Steuerberater bzw. Ihre Steuerberaterin bei den zuständigen Finanzämtern/Finanzbehörden. Wir empfehlen eine Beratung über die steuerlichen Möglichkeiten durch Ihren Steuerberater bzw. Ihre Steuerberaterin.

Weitere Informationen:

<https://www.bmwi.de//Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Antragsformular:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>

Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahmen überwiegend nur relativ kurzfristig wirken. Daher erscheinen uns diese nur zur Überbrückung bis zu einer längerfristigen und nachhaltigen Lösung für sinnvoll.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Vorher müssen aber die Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes sowie die sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden. Die Stundungsmöglichkeit ist zunächst auf die Monate März und April 2020 beschränkt.

Der Antrag ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Ein Musterantrag kann bei der Handwerkskammer Karlsruhe unter https://www.hwk-karlsruhe.de/artikel/stundungen-von-sozialversicherungsbeitraegen-63,0,571.html?fbclid=IwAR3rEzpbVZE9GIkSFMQMdZFyw-BxO9NcaERPRe-2wkXmfqm_wOqwGG6Thg heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp

Finanzierung und Liquiditätshilfen

Deutschlandweit stehen Förderprogramme der KfW zur Verfügung. In Baden-Württemberg unterstützen die L-Bank und die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH. Wir empfehlen, die verschiedenen Alternativen sorgfältig zu prüfen und auf die individuelle Unternehmenssituation abzustimmen. Dabei ist aus unserer Sicht der Zinssatz nur eine Entscheidungsgröße, besonderes Augenmerk sollte auf die zukünftigen Tilgungsverpflichtungen gelegt werden, die nach Beendigung der Corona-Krise nachhaltig getragen werden müssen.

Die Beantragung erfolgt generell über die Hausbank. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung und der Vorbereitung der Unterlagen für die Hausbank. Ebenso begleiten wir Sie gerne zu den Bankgesprächen.

Wesentliche Förderprogramme der KfW

KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell - Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen"

- Grundsätzlich für alle Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße geeignet
- Für Investitionen, Betriebsmittel sowie Übernahme oder tätige Beteiligungen gibt es 2 Laufzeitvarianten:
 - Kreditsumme bis 800.000 EUR je Unternehmensgruppe: bis zu 10 Jahren Laufzeit bei höchstens 2 tilgungsfreien Jahren
 - Kreditsumme über 800.000 EUR je Unternehmensgruppe: bis zu 6 Jahren Laufzeit bei höchstens 2 tilgungsfreien Jahren
- Reine Betriebsmittelfinanzierungen können auch als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit abgeschlossen werden.
- Vorzeitige Rückzahlungen sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich
- Für Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sind, bietet die KfW für Betriebsmittel und Investitionen eine 80% bis 90% -ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, abgesichert durch eine vollumfängliche Bundesgarantie.
- Die weiteren Punkte bleiben unverändert bestehen.
- Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Die Hausbank muss aber bestätigen, dass sie durch die durchgeführte Kreditprüfung zu einem positiven Ergebnis kommt.

Sonderprogramm 2020: Programmweiterungen und erhöhte Risikotoleranz

Das KfW-Sonderprogramm 2020 ist je nach Unternehmensaltern ein Darlehen entweder aus dem Programm ERP-Gründerkredit Universell oder dem Programm KfW-Unternehmerkredit. Die Konditionen sind bei beiden Varianten identisch. Der Zinssatz beträgt bei den allermeisten Unternehmen 1,0% p.a., bei Kunden mit schlechter Bonität bis zu 1,46%. Die maximale Kreditlaufzeit

beträgt 10 Jahre bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren. Für KMU's (bis 250 Mitarbeitern, max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme) beträgt die Haftungsfreistellung 90%, bei größeren Unternehmen 80%. Bei einer Haftungsfreistellung übernimmt die KfW das Kreditrisiko in der genannten Höhe gegenüber der Hausbank. Das Unternehmen trägt immer das volle Kreditrisiko. Die ggfs. erforderlichen Sicherheiten sind mit der Hausbank zu vereinbaren.

KfW-Schnellkredit 2020

Die wesentlichen Bedingungen des KfW-Schnellkredites im Überblick:

- Förderkredit für Investitionen und Betriebsmittel
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch die Hausbank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25% des Jahresumsatzes des Jahres 2019
- Unternehmen zwischen 10 und 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a.
- 10 Jahre Laufzeit, max. 2 tilgungsfreie Anlaufjahre
- Vorzeitige Rückzahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigungen möglich
- Es muss zuletzt ein Gewinn erwirtschaftet worden sein – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Der Gewinn kann dabei vor Steuern und Geschäftsführergehältern ermittelt werden.
- Es müssen/dürfen keine Sicherheiten für diesen Kredit gestellt werden, auch eine persönliche Haftung durch Bürgschaften der Gesellschafter/Geschäftsführer bei Kapitalgesellschaften ist nicht erforderlich.
- Bei Inanspruchnahmen des KfW-Schnellkredits dürfen bis zum 31.12.2020 keine weiteren Kredite bei der KfW beantragt werden.
- Die Beantragung muss über eine „Hausbank“ erfolgen. Diese muss lediglich einige Daten bestätigen, eine Kreditprüfung erfolgt bei der Hausbank nicht.
- Unternehmen ohne „Hausbank“ können auch diverse Online-Plattformen von Banken oder sonstigen Kreditgebern nutzen.

TIPP:

Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) haben faktisch die Möglichkeit, zwischen dem KfW-Unternehmerkredit/ERP-Gründerkredit universell und dem KfW-Schnellkredit frei zu wählen. Eine Entscheidung sollte anhand der individuellen Situation des Unternehmens getroffen werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Entscheidung und Beantragung dieser KfW-Kredite.

Weitere Informationen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wesentliche Förderprogramme der L-Bank

- Die L-Bank besitzt mit dem **Liquiditätskredit** ein bestens etabliertes Förderangebot, das den Erfordernissen in der Corona-Krise in besonderer Weise gerecht wird. So können Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern ihre vorübergehenden Liquiditätseingänge zu günstigsten Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. € decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar. Besonders vorteilhaft ist hier die Möglichkeit einer vorzeitigen kostenfreien Rückzahlung, sofern die Krisenbewältigung früher gelingt.
- Alternativ könnten auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

Weitere Informationen:

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH

Durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH wird die Hausbank vom Kreditrisiko entlastet und dadurch wird eine einfachere Kreditbereitstellung ermöglicht.

Aktuelle Bestimmungen:

- Bürgschaftsobergrenze 2,5 Millionen Euro (bisher 1,25 Millionen Euro)
- Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 %
- Entscheidungszeiten bei Vorlage vollständiger Unterlagen:
 - Bürgschaft bis 250.000 Euro: innerhalb von 3 Tagen
 - Bürgschaft zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro: 5 – 10 Tage
 - Bürgschaft über 500.000 EUR: 7 – 15 Tage
- Beurteilungsgrundlagen / Voraussetzungen
 - Unternehmen verfügt über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise)
 - Kapitaldienstfähigkeit war in 2019 gegeben
 - Zusätzliche Belastung ist auf Basis der wirtschaftlichen Zahlen 2019 tragbar
 - Kostenreduzierende Maßnahmen werden flankierend ergriffen
- Unterlagen zur Entscheidung
 - Jahresabschluss 2018, vorläufige Zahlen 2019 / BWA inkl. Summen- und Saldenliste, aussagefähige Kapitalbedarfsermittlung
 - Liquiditätsplan und Rentabilitätsvorschaurechnung (i.d.R. bei Bürgschaft über 250.000 Euro)
 - Selbstauskunft

Weitere Informationen:

<https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise>

Sonstige Finanzierungsmaßnahmen bzw. Möglichkeiten zur Verbesserung der Liquidität

Es gibt daneben aus unserer Sicht noch folgende Möglichkeiten in diesem Umfeld:

- Gespräche mit dem Vermieter zur Stundung, Reduzierung oder Aussetzung von Mietzahlungen für eine gewisse Zeit
- Reduzierung der Lagerbestände zur Verbesserung der Liquidität

- Factoringlösungen: Hierbei verkauft das Unternehmen seine (zukünftigen) Kundenforderungen an ein Factoringunternehmen und erhält typischerweise zwischen 80% und 90% des Rechnungsbetrags sofort als Liquidität. Zudem übernimmt das Factoringunternehmen das Forderungsausfallrisiko. Das Factoringunternehmen ist üblicherweise an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert.
- Debitorenmanagement: Wir empfehlen, ein besonderes Augenmerk auf das Management Ihrer Kundenforderung zu legen. Wir erwarten im Zuge der Corona-Krise verstärkt Überschreitungen der Zahlungsziele Ihrer Abnehmer und auch einzelne Forderungsausfälle. Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Forderungsausfallversicherung für Ihre Unternehmen sinnvoll ist.
- Verhandlungen mit Lieferanten über verlängerte Zahlungsziele und weitere Modalitäten
- Gespräche mit den Hausbanken über eine zeitlich befristete Aussetzung von Tilgungsleistungen für bestehende Darlehen. Einzelne Banken sind bereits dazu übergegangen, auf Wunsch der Unternehmen sämtliche Tilgungsraten pauschal für einen Zeitraum von 3 – 6 Monaten auszusetzen.
- Bei bestehenden Förderdarlehen der L-Bank kann auf Antrag die Aussetzung der Tilgungsraten für bis zu 9 Monate beantragt werden. Die Tilgungsaussetzung ist über die Hausbank zu beantragen, der Antrag muss spätestens am 17.09.2020 gestellt werden. Die Tilgungsaussetzung führt standardmäßig zu einer Erhöhung der Tilgungsraten nach der Tilgungsaussetzung. Es ist aber auch möglich, die Tilgungsraten nach der Tilgungsaussetzung auf der bisherigen Höhe zu belassen und diese als „Ballonrate“ am Ende der Zinsbindungsfrist zu bezahlen oder ggfs. über eine Anschlussfinanzierung zu verlängern.
- Gespräche mit Leasinggesellschaften zur Aussetzung oder Stundung von Leasing- und Mietkaufraten

Soforthilfe Baden-Württemberg

Die Soforthilfe für Baden-Württemberg kann seit dem 25.03.2020 beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 31.05.2020 erfolgen. Je nach Anzahl der Mitarbeiter (in Vollzeit umgerechnet, dabei zählen die Inhaber/Unternehmer auch als Mitarbeiter, bis 10 Mitarbeiter zählen auch Auszubildende als Vollzeitmitarbeiter) gibt es folgende Förderobergrenzen:

- Bis 5 Mitarbeiter und Solo-Selbständige: max. 9.000,-- EUR
- über 5 bis 10 Mitarbeiter: max. 15.000,-- EUR
- über 10 bis 50 Mitarbeiter: max. 30.000,-- EUR

Grundlegende Bedingungen:

- Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen (Liquiditätsengpass)
- Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen, Freiberuflern und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden
- Die vorhandenen liquiden Rücklagen des Betriebs sind bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht einzurechnen
- Die Höhe des Liquiditätsengpasses für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden

Das Antragsformular kann über <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona> heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben werden. Es muss dann auf der Seite www.bw-soforthilfe.de wieder hochgeladen werden. Die Bearbeitung erfolgt bei Handwerksunternehmen durch die zuständige Handwerkskammer, alle anderen Anträge werden durch die regionale Industrie- und Handelskammer bearbeitet (auch für Nicht-IHK-Mitglieder). Die Auszahlung erfolgt durch die L-Bank direkt an das antragstellende Unternehmen.

ACHTUNG:

Bitte nutzen Sie nur die oben genannten offiziellen Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bzw. der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Es gibt im Internet im Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe leider auch betrügerische „Fake-Seiten“.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass zahlreiche Soforthilfeanträge inzwischen an die Unternehmen bereits ausbezahlt wurden. Sofern der Antrag vollständig und nachvollziehbar ist, erfolgt die Prüfung und die Auszahlung sehr kurzfristig. Bitte achten Sie auf die Erläuterungen, welche Angaben im Soforthilfeantrag erforderlich sind. Bitte nutzen Sie nur noch die aktuellen Antragsformulare, ältere Antragsformulare werden nicht mehr akzeptiert.

Weitere Informationen:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-an/>

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Kapitalgesellschaften

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erlassen, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Dabei müssen 2 Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Insolvenzgrund muss auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruhen.
- Aufgrund Beantragung öffentlicher Fördermittel bzw. ernsthaften Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen müssen begründete Aussichten auf Sanierung des Unternehmens bestehen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist zunächst auf den Zeitraum 01. März – 30. September 2020 begrenzt und kann bei Bedarf durch den Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Die Regelungen zur Insolvenzantragspflicht für Unternehmen sind sehr komplex und können weitreichende Konsequenzen für das Unternehmen und auch die Geschäftsführer haben. Daher empfehlen wir im Zweifel die rechtliche Beratung durch einen Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_no_de.html

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_AbmilderungFolgenCovid-19.html

Beratungsförderung

Seit dem 03. April 2020 kann über die BAFA eine Sondervariante der Förderung von Unternehmensberatungen aus dem Programm „Förderung von unternehmerischen Know-Hows“ beantragt werden. Die Sondervariante ist zunächst bis zum 31.12.2020 begrenzt. Die wesentlichen Rahmenbedingungen sind:

- Klein- und mittelständische Unternehmen nach EU-Definition können einen Antrag stellen (weniger als 250 Mitarbeiter, entweder Jahresumsatz max. 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. EUR)
- Das Unternehmen muss darstellen, warum es von der Corona-Krise betroffen ist. Dazu reichen einige kurze Erläuterungen.
- Die Förderung beträgt max. 4.000,-- EUR und somit 100% der Beratungskosten
- Der Förderzeitraum beträgt max. 6 Monate nach Förderzusage
- Das geförderte Unternehmen muss keinen Eigenanteil leisten.
- Die Auszahlung des Beratungshonorars erfolgt direkt an das Beratungsunternehmen, so dass vom Unternehmen keine Vorfinanzierung erfolgen muss. Lediglich die Umsatzsteuer muss das Unternehmen an das Beratungsunternehmen bezahlen und kann diese dann bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen.

Wir sind über die Steinbeis-Beratungszentren GmbH für die BAFA-Förderung zugelassen und können Ihnen deshalb diese sehr attraktive Beratungsförderung anbieten. Nutzen Sie unser langjähriges Know-How in der Bewältigung von Unternehmenskrisen. Wir unterstützen Sie z.B. in folgenden Bereichen:

- Erstellung von Rentabilitäts- und Liquiditätsplanungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Szenarien
- Sicherstellung der betrieblichen Liquidität
- Vorbereitung von Unterlagen zur Beantragung von Darlehen und sonstigen Finanzierungsmitteln
- Vorbereitung und Begleitung bei Bankgesprächen
- Beratung bei der Auswahl der optimalen Finanzierungsmittel
- Beratung bei der Anpassung der Unternehmensstrategie und der Erschließung neuer Geschäftsfelder
- Umsetzung von innerbetrieblichen Verbesserungspotentialen
- Risikobewertungen für Kunden und Lieferanten Ihres Unternehmens

Selbstverständlich können wir die Beratung gerne auch per Videokonferenz, Chat, Telefon usw. durchführen. Bitte kontaktieren Sie uns im Vorfeld einer geplanten Antragstellung, wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung des Förderantrags.

Weitere Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html;jsessionid=E9B67D3A58A8B7CBCC4F6DB1CD561A5E.1_cid371

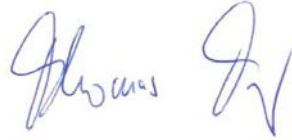
<https://steinbeis-uc.de/bafa-foerderung-corona-programm/>

Hoffen wir, dass sich die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen in Grenzen halten und wir bald die ersten Schritte zur Normalisierung des öffentlichen Lebens gehen können. Wir wünschen Ihnen alles Gute für Sie und Ihr Unternehmen und trotz allem ein schönes Osterfest, bitte bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Enke



Thomas Täge



Claus Weiers

Ihre Ansprechpartner



Jochen Enke
Schwabentorstr. 5
75305 Neuenbürg
Fon: 07082/4289613
Mobil: 0176/34109602
Mail: Jochen.Enke@weiersnet.de
Web: www.weiersnet.de



Thomas Täge
Sommerbergstr. 1
75210 Keltern
Fon: 07236/289506
Mobil: 0177/3643043
Mail: thomas@taegenet.de
Web: www.taegenet.de



Claus Weiers
Kreuzstr. 27
76470 Ötigheim
Fon: 07222/401630
Mobil: 0172/7666300
Mail: claus.weiers@weiersnet.de
Web: www.weiersnet.de